

Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 201. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 23./24. November 2022

Am 23./24. November 2022 fand die 201. Vollversammlung der Kommission in Augsburg statt.

I. Beschlussempfehlung der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)

Dienstliche Beurteilungen (Teil B, 4.1.)

Die Kommission folgte einer Beschlussempfehlung der StAGL mit Präzisierungen im Bereich der dienstlichen Beurteilungen für Lehrkräfte und Schulleitungen an kirchlichen Schulen, die aber nur im Bereich kirchlicher Beamter Wirkung entfalten.

II. Beschlussfassungen

Änderungstarifverträge zum Sozial- und Erziehungsdienst (Teile A, 1., A, 3., C, 7., E, 1.)

Die Kommission übernahm die Änderungstarifverträge des öffentlichen Dienstes zum Sozial- und Erziehungsdienst und schuf ein paar zusätzliche Regelungen. Wesentliche Inhalte sind:

- die Schaffung von zwei Regenerationstagen pro Kalenderjahr. Regenerationstage aus 2022, die in diesem Jahr nicht genommen werden konnten, werden automatisch in das Jahr 2023 übertragen und können dann bis 31. Dezember 2023 angetreten werden.
- die Gewährung von SuE-Zulagen in Höhe von monatlich 130 Euro für Beschäftigte der Entgeltgruppen S 2 bis S 11a sowie für Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15.
- die Möglichkeit, Teile dieser Zulage ab 2023 in zwei weitere Tage Arbeitsbefreiung pro Kalenderjahr umzuwandeln. Wo (insbesondere nach Betriebsübergängen) in einer Einrichtung auch Arbeitsvertragsrecht der Caritas angewandt wird, das die Umwandlung erst ab 2024 vorsieht, kann eine Dienstvereinbarung geschlossen werden, dass dies dann auch für ABD-Beschäftigte und somit für alle Beschäftigten einheitlich gilt. Die prinzipielle Absicht der Umwandlung im Folgejahr muss regelmäßig bis 31. Oktober erklärt werden. Für eine Umwandlung in 2023 wurde die Frist auf den 31. März 2023 gesetzt.
- Beschäftigte, denen mit mindestens 15% ihrer Arbeitszeit Praxisanleitung übertragen ist, erhalten eine monatliche Zulage von 70 Euro. Abweichend vom öffentlichen Dienst gilt dies auch in den Entgeltgruppen S 3 und S 4, wenn Beschäftigte aufgrund ihrer Qualifikation zu dieser Aufgabe herangezogen werden.
- Der Referenzzeitraum für die Berechnung der Eingruppierung von Leitungen von Kindertageseinrichtungen wurde auf ein ganzes Kalenderjahr ausgeweitet. Zudem wurde ihr Herabgruppierungsschutz erweitert. Die Kommission hat außerdem beschlossen, dass eine Herabgruppierung auch dann nicht erfolgen soll, wenn Plätze nur deshalb nicht belegbar sind, weil wegen Personalmangels erforderliche Stellen nicht besetzt werden können.
- In der Dienstordnung für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen wurde die Zahl der Stunden für zusätzliche Teamqualifikation auf 30 Stunden im Jahr erhöht. Beschäftigte im Erziehungsdienst außerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung erhalten diese Zeit als Vorbereitungszeit.
- Zum 1. Oktober 2024 werden die Stufenlaufzeiten im Sozial- und Erziehungsdienst an die allgemeinen Stufenlaufzeiten angeglichen.
- Für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst, die aufgrund früheren Überleitungsrechts auf eine Überleitung in die SuE-Entgeltgruppen verzichtet haben, besteht erneut die Möglichkeit der Überleitung.
- Im Bereich der Auszubildenden wurden die Neuregelungen bei Heilerziehungspflegern/innen übernommen.

Regelung über eine ergänzende Leistung (Teil D, 8.)

Im Bereich der ergänzenden Leistung („Ballungsraumzulage München“) wurde eine Korrektur des Beschlusses der 200. Vollversammlung vorgenommen, weil bei der Berechnungsgrundlage für die Grenzbeträge entsprechend der Regelung des Freistaats Bayern Bezüge zu ABD-Teilen fehlerhaft waren.

Beschlüsse der Zentral-KODA (ABD Teil H)

Die Kommission einigte sich darauf, dass aktuell gültige Beschlüsse der Zentral-KODA, denen die Kommission durch Beschluss zugestimmt hat, in einem eigenen Teil H ABD abgebildet werden sollen. Zudem beschloss sie entsprechende Verweisungen auf diesen Teil aus dem § 1 (Allgemeiner Geltungsbereich) heraus.

Mittelbare Arbeit in Kindertageseinrichtungen (Teil C, 7.)

Auf Wunsch der Beschäftigten und im Einvernehmen mit der Leitung soll es künftig möglich sein, dass ein Teil der mittelbaren Arbeit auch außerhalb der Einrichtung (z.B. durch mobiles Arbeiten) geleistet wird.

Arbeitsmarktzulage (Teil D, 18)

In einem neuen Teil D, 18. wurde die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen Arbeitsmarktzulagen zu zahlen. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft und ist befristet bis 31. Dezember 2025.

III. Beratungsmaterien

Wegstreckenentschädigung (Teil D, 9.)

Gerade angesichts der stark gestiegenen Energiekosten wurde schon länger eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung („Kilometergeld“) diskutiert. Problematisch dabei ist eine Abweichung vom Bayerischen Reisekostengesetz, weil diese mit enormem Aufwand und steuerlichen Problemen verbunden wäre. Der Landtag plant jedoch, ab Januar 2023 im Reisekostengesetz eine Anhebung der Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit privatem Pkw aus triftigem Grund von 35 auf 40 ct zu beschließen. Die Kommission ist sich einig, dass eine solche Anhebung dann umgehend auch im Bereich des ABD umgesetzt und ebenfalls mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt wird.

Praxisintegriertes duales Studium (Teil E)

Das ABD kennt bereits eine Regelung für das ausbildungsintegrierte duale Studium, nicht aber für die praxisintegrierte Variante. Hier fehlt auch noch eine entsprechende tarifliche Regelung im öffentlichen Dienst. Sollte dort keine baldige Regelung getroffen werden, sich aber ein Bedarf dafür bei kirchlichen Trägern ergeben, wird die Kommission selbst tätig werden.

Überstunden und Mehrarbeit in Ordinariaten (Teil A, 1.)

Die Kommission konnte sich nicht einigen, wie mit einer speziellen Regelung zur Abgeltung von Überstunden und Mehrarbeit in Ordinariaten für die Entgeltgruppen 13 bis 15 weiter umzugehen ist. Sie wird das Thema bis zur nächsten Vollversammlung ausführlicher behandeln und im Detail prüfen.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 22./23. März 2023 geplant.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 24. November 2022

Robert Winter
Sprecher der Mitarbeiterseite

- *ABD – Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen*
- *Kommission – Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen (Bayerische Regional-KODA)*
- *Zentrale Kommission – Organ der Zentral-KODA auf Bundesebene (ab 1. Januar 2023: Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission – ZAK)*
- *MAV – Mitarbeitervertretung, MAVO - Mitarbeitervertretungsordnung*